Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII
beim
Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern
Die Vorsitzende
Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
Erich-Schlesinger-Straße 35, 18059 Rostock

Az: 13/18 SGB VIII SchSt

Schiedsspruch

In Sachen

-Antragstellerin-

gegen

-Antragsgegnerin-

wegen

Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung für die

hat die Schiedsstelle des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach § 78g SGB VIII aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. Februar 2019 beschlossen:

1. Das Entgelt für den wird in Höhe von 257,26 Euro pro Ganztagsplatz und Monat für die Laufzeit vom 01. Juni 2018 bis 31. Mai 2019 festgesetzt.

2. Die Gebühren des Verfahrens werden den Parteien jeweils zur Hälfte auferlegt.

Hausanschrift:
Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
Erich-Schlesinger-Straße 35
18059 Rostock

Telefon: (0381) 331-59000
Telefax: (0381) 331-59046
E-Mail: schiedsstelle@lagus.mv-regierung.de
Internet: www.lagus.mv-regierung.de

I. Tatbestand

Die Antragstellerin ist Träger der . Die Einrichtung verfügt über eine Betriebserlaubnis vom 01. April 2011 für insgesamt . Zuletzt wurde zwischen den Parteien mit Datum vom 14. Dezember 2007 für den Zeitraum vom 01. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008 eine Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung für die Einrichtung abgeschlossen. Das seither fortgeltende Entgelt beträgt 227,94 Euro pro Ganztagsplatz und Monat.

Die durchschnittliche Auslastung der Einrichtung lag während der letzten Wirtschaftsperiode bei 93,6 Prozent. Aktuell ist die Einrichtung zu rund 91 Prozent ausgelastet. Ein wesentlicher Grund für die geringe Auslastung liegt darin, dass die nahe gelegene Schule, die von den meisten Kindern besucht wird, die die Einrichtung nutzen, in den letzten Jahren weniger Schülerinnen und Schüler aufgenommen hat als üblich. Beide Parteien erwarten, dass sich die Situation nach dem Abschluss von Umbaumaßnahmen an der Schule mittelfristig verändern und die Auslastung der Einrichtung steigen wird.

Die Antragstellerin forderte die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 16. Februar 2018, bei der Antragsgegnerin eingegangen am 21. Februar 2018, zu Verhandlungen zum Abschluss einer neuen Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung für die Einrichtung auf und übersandte Verhandlungsunterlagen. Das ab dem 01. April 2018 geforderte Entgelt belief sich pro Ganztagsplatz und Monat auf 279,46 Euro. Die Parteien verhandelten am 23. März 2018 zur Leistung und zum Entgelt. Es erfolgte eine Einigung über die Leistung, nicht jedoch über das Entgelt. Insbesondere hinsichtlich der im Entgelt zu berücksichtigenden Personalkosten, der Kosten der Zentralverwaltung und der Frage der Berücksichtigung einer von der Antragstellerin geforderten Position für Unternehmergewinn bzw. Unternehmensrisiko konnte keine Übereinstimmung erzielt werden. Die Antragsgegnerin unterbreitete ein pauschales Angebot in Höhe von 233,41 Euro, das die Antragstellerin am 28. März 2018 ablehnte.

Mit Antrag vom 22. Mai 2018, eingegangen am 24. Mai 2018, hat die Antragstellerin die Schiedsstelle angerufen.

Die Schiedsstelle hat zunächst am 07. Dezember 2018 in Anwesenheit der Parteien zur Sache verhandelt. Im Rahmen der Verhandlung ist es zu einer Annäherung zur Höhe der zu berücksichtigenden Zentralverwaltungskosten gekommen. Die Antragsgegnerin hat ein Angebot hinsichtlich der Personalkosten unterbreitet und Gesprächsbereitschaft über die in der Kalkulation anzusetzende Auslastungsquote der Einrichtung erklärt. Es ist vereinbart worden, dass die Parteien in einem weiteren Gespräch außerhalb der Schiedsstelle versuchen, Einigung zu erzielen. Dies ist hinsichtlich der Positionen der Personalkosten und der Zentralverwaltungskosten gelungen. Bezüglich der Personalnebenkosten und der Frage des Unternehmergewinns sowie des Unternehmensrisikos ist es nicht zu einer Einigung gekommen. Die Schiedsstelle hat ein weiteres Mal am 18. Februar 2019 in Anwesenheit der Parteien zur Sache verhandelt. Die Parteien haben zunächst Einigungen zur Berücksichtigung von Kosten für den Betriebsarzt, Führungszeugnisse und Qualitätsmanagement erklärt, sich dann jedoch darauf verständigt, sich auf ein pauschales Entgelt zu einigen, da keine Übereinstimmung hinsichtlich der übrigen streitig gebliebenen Positionen erzielt werden konnte. Es sind gegenseitige Angebote unterbreitet worden, wobei die Antragstellerin zuletzt 259,22 Euro und die Antragsgegnerin 255,30 Euro angeboten hat. Zu einer Einigung auf ein Entgelt ist es jedoch im Ergebnis nicht gekommen.

Die Antragstellerin trägt vor, im Entgelt seien auch Kosten für das Betriebliche Gesundheitsmanagement und den Wirtschaftsprüfer zu berücksichtigen. Die beiden Positionen sein nicht über die Pauschale für die Zentralverwaltungskosten abgedeckt, die ohnehin nicht auskömmlich sei. Bezüglich des Betrieblichen Gesundheitsmanagements sei sie aber bereit, ihre Forderung auf die Hälfte zu reduzieren, da sie die Möglichkeit habe, die Höhe der entstehenden Kosten zu beeinflussen. Hinsichtlich der Kosten für den Wirtschaftsprüfer gelte dies jedoch nicht. Zudem seien die tatsächlich entstehenden Kosten für den Betriebsrat in vollem Umfang zu berücksichtigen. Auch diese könne sie nicht beeinflussen.
Aus der sozialgerichtlichen Rechtsprechung zum SGB XI und zum SGB XII, die auf das insoweit vergleichbare Vereinbarungsrecht des SGB VIII übertragbar sei, folge, dass im Entgelt auch die Positionen Unternehmensgewinn bzw. Unternehmerrisiko zu berücksichtigen seien. Es sei neben anderen in Frage kommenden Ansätzen etwa möglich, sich bei der Bemessung eines Aufschlags für den Gewinn am Verzugszinssatz des § 44 Abs. 1 SGB I zu orientieren. Hinsichtlich der Wagnisse sei keine Einzelbetrachtung konkreter Risiken vorzunehmen, sondern es sei eine Pauschale für das Unternehmerrisiko im Entgelt zu berücksichtigen. Konkrete Risiken ergäben sich etwa daraus, dass die Neuaufnahmen von Kindern und somit die Auslastung der Einrichtung nicht planbar seien, aus einer hohen Zahl von Krankheitstagen der Beschäftigten sowie durch den finanziellen Aufwand bei Einarbeitung neu eingestellter Beschäftigter. Insgesamt betrachtet sei der von ihr geforderte pauschale Aufschlag von jeweils des kalkulierten Gesamtbudgets für Gewinn und Unternehmerrisiko angemessen. Sofern diese Positionen nicht gesondert in der Kalkulation ausgewiesen, sondern durch den Ansatz einer niedrigeren Auslastungsquote abgedeckt werden sollten, sei zunächst eine Kalkulation für den Betrieb der Einrichtung bei voller Auslastung vorzunehmen und das daraus ermittelte Gesamtbudget anhand der Auslastungsquote auf die entsprechend niedrigere Anzahl von Plätzen umzulegen.
Das letztlich von ihr angebotene pauschale Entgelt in Höhe von 259,22 Euro liege noch unterhalb des Mittelwerts zwischen den ursprünglichen Angeboten der Parteien. Das Angebot der Antragsgegnerin trage der innerhalb der letzten zehn Jahre erfolgten Steigerung sowohl der Personalkosten als auch der Sachkosten nicht hinreichend Rechnung.

Die Antragstellerin beantragt,

1. für ein Entgelt in Höhe von 272,73 € pro Platz und Monat festzusetzen für eine Laufzeit vom 01. Juni 2018 bis 31. Mai 2019 und

2. die Kosten des Verfahrens der Antragsgegnerin zu 100% aufzuerlegen.

Die Antragsgegnerin beantragt

1. die Festsetzung des Entgeltes für monatlich in Höhe von 255,30 € für den Ganztagsplatz bei einer Auslastung von 93,6% für eine Laufzeit von 12 Monaten ab 01. März 2019 und

2. die Kosten des Verfahrens dem Leistungserbringer zu 100% aufzuerlegen.

Die Antragsgegnerin trägt vor, die Kosten für den Wirtschaftsprüfer und das Betriebliche Gesundheitsmanagement seien in der Pauschale für die Zentralverwaltung enthalten. Kein anderer Einrichtungsträger mache diese Kosten gesondert geltend. Es sei dabei auch unerheblich, ob diese Kosten bei sämtlichen Einrichtungsträgern anfielen oder nicht. Voraussetzung für eine Pauschale sei nicht, dass damit Kostenpositionen abgedeckt werden sollten, die alle Einrichtungsträger beträfen. Demgegenüber sei sie grundsätzlich bereit, die Kosten für den Betriebsrat gesondert im Entgelt zu berücksichtigen. Hier liege die Forderung der Antragstellerin jedoch erheblich über den Werten, die mit anderen Einrichtungsträgern vereinbart worden seien. Diese lägen üblicherweise bei ca. 134 bis 137 Euro pro Kopf. Sie sei bereit, als Kompromiss einen Wert von 150 Euro zu vereinbaren, nicht jedoch die von der Antragstellerin geforderten 194 Euro.
Kalkulatorischer Gewinn oder die Berücksichtigung eines Risikozuschlags sei abzulehnen. Eine Vergleichbarkeit des Vereinbarungsrechts des SGB VIII mit dem des SGB XI oder des SGB XII sei nicht gegeben und die Argumentation in der Rechtsprechung der Sozialgerichtsbarkeit nicht übertragbar. Sie vereinbare in keinem Rechtskreis derartige Zuschläge. Gerade die Finanzierung nach dem KiföG-MV sei in keiner Weise mit den Regelungen des SGB XI und des SGB XII vergleichbar. Sie folge einem völlig anderen Ansatz. Das Gesetz nehme im Zusammenhang mit den zu vereinbarenden Entgelten ausdrücklich Bezug auf Ausgaben des Einrichtungsträgers. In der Kalkulation seien nur voraussichtliche Kosten zu berücksichtigen. Sie sei bereit, hier von der in der letzten Wirtschaftsperiode realisierten Auslastung von 93,6 Prozent auszugehen. Hiermit solle verhindert werden, dass der Antragstellerin bei Betrieb der Einrichtung Verluste entstünden. Es seien dann allerdings in der Kalkulation nur die Personalkosten zu berücksichtigen, die erforderlich seien, um die Einrichtung mit der angesetzten Auslastung zu betreiben.
Mit ihrem pauschalen Angebot komme sie der Antragstellerin sehr weit entgegen. Sie sei sogar von der tatsächlichen Auslastung der Einrichtung ausgegangen, die deutlich unter den üblicherweise vereinbarten Auslastungsquoten für Kindertageseinrichtungen liege. Eine weitere Absenkung der Auslastung sei nicht möglich. Es sei nicht nachvollziehbar, warum das angebotene Entgelt nicht auskömmlich sein solle.

Die Parteien lehnen im Ergebnis einen Vergleich ab.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze der Parteien, deren Anlagen und die sonstigen eingereichten Unterlagen sowie auf die Niederschriften der Verhandlungen vor der Schiedsstelle verwiesen.

II. Begründung

Der Antrag der Antragstellerin ist gemäß § 16 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege für Mecklenburg-Vorpommern (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V) in Verbindung mit § 78g Abs. 2 Satz 1 SGB VIII zulässig. Die Schiedsstelle ist nach § 16 Abs. 3 KiföG M-V i. V. m. § 78g SGB VIII zuständig. Nach § 78g Abs. 2 Satz 1 SGB VIII entscheidet die Schiedsstelle unverzüglich auf Antrag einer Partei über die Gegenstände, über die keine Einigung erzielt werden konnte, wenn eine Vereinbarung nach § 78b SGB VIII innerhalb von sechs Wochen nicht zustande kommt, nachdem eine Partei die andere schriftlich zu Verhandlungen aufgefordert hat. Dies ist hier gegeben. Die Antragstellerin hat die

Antragsgegnerin am 21. Februar 2018 schriftlich zu Verhandlungen aufgefordert. Sie hat den Antrag an die Schiedsstelle am 24. Mai 2018 gestellt und damit nach Ablauf von sechs Wochen.

Der Antrag ist teilweise begründet.

Nach § 78b SGB VIII sind vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen mit den Trägern abzuschließen, die unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erbringung der Leistung geeignet sind. Die Entgelte müssen nach § 78c Abs. 2 SGB VIII leistungsgerecht sein. Ihre Grundlage sind die in der Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung festgelegten Leistungs- und Qualitätsmerkmale. Die Entgelte müssen es dem Träger ermöglichen, bei sparsamer und wirtschaftlicher Arbeit eine bedarfsgerechte Leistung zu erbringen (Wiesner/Wiesner SGB VIII 2015 § 78c Rz. 12, ausführlich: Münder in: Münder/Meysen/Trenczek Frankfurter Kommentar zum SGB VIII 2019 § 78b Rz. 12 bis 14). Ein irgendwie gearteter eigener Beitrag kann vom Leistungserbringer unter dieser Voraussetzung nicht erwartet werden (Gottlieb in LPK-SGB VIII 2016 § 78c Rz. 10). Den Einrichtungen soll nach den Regelungen der §§ 78a ff. SGB VIII ein „auskömmlicher" Preis gewährleistet werden. Sie sollen dementsprechend ihre Leistung nicht unterhalb ihrer Gestehungskosten anbieten müssen (VG Greifswald, Beschluss vom 27. September 2011 – 2 B 857/11 Rz. 45). Dies folgt für den Bereich der Kindertageseinrichtungen bereits aus § 17 Abs. 2 KiföG M-V. Die Träger von Kindertageseinrichtungen *können* sich danach durch nicht refinanzierbare Eigenanteile an den Kosten ihrer Einrichtungen beteiligen. Eine entsprechende Verpflichtung besteht nicht.
Hier hat sich die Schiedsstelle im Ergebnis an dem letztlich von beiden Parteien befürworteten Gedanken einer Pauschale orientiert. Die Parteien haben sich im Zuge der Verhandlungen deutlich angenähert. Während die Differenz der ursprünglichen Anträge noch bei rund 46 Euro lag, beträgt sie mit den zuletzt unterbreiteten Angeboten der Parteien nur noch knapp 4 Euro. Angesichts der nur noch sehr geringen Differenz ist davon auszugehen, dass ein Mittelwert den Interessen beider Parteien Rechnung trägt.

Die Gebühr des Verfahrens ist gemäß § 14 Abs. 3 Satz 2 der SchiedsLVO – SGB VIII verhältnismäßig zu teilen. Zwar ist der Abstand des festgesetzten Entgelts zu dem von der Antragstellerin beantragten Entgelt größer als zum Antrag der Antragsgegnerin, bezogen auf die zuletzt unterbreiteten Angebote der Parteien handelt es sich jedoch um den Mittelwert. Hier haben sich die Parteien inhaltlich weit angenähert, auch wenn es im Ergebnis nicht zu einer Einigung gekommen ist. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Verteilung der Gebühr zu gleichen Teilen angemessen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die vorliegende Entscheidung der Schiedsstelle ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten gegeben, ohne dass es der vorherigen Durchführung eines Vorverfahrens bedarf, § 78g Abs. 2 Satz 2, 4 SGB VIII. Die Klage ist schriftlich, auf dem zugelassenen elektronischen Übermittlungsweg oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht , innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu erheben. Die Klage richtet sich gegen eine der beiden Vertragsparteien, nicht gegen die Schiedsstelle, § 78g Abs. 2 Satz 3 SGB VIII.

Rostock, 04. Mai 2019

_____

Prof. Dr. Britta Tammen
Vorsitzende der Schiedsstelle
nach § 78g SGB VIII M-V